

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a(v)“
Mülheim an der Ruhr

Fachbeitrag Artenschutz

Dr. Giselher Bornemann

Dohne 57

45468 Mülheim an der Ruhr



**Integrierte
Landschaftsplanung
Pieper**

Elmar Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol.
Isenbergstraße 15
45130 Essen

Das im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hier eingestellte Gutachten dient ausschließlich der Information der Öffentlichkeit. Die Herstellung von Kopien und Downloads ist lediglich für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch (Eigengebrauch) zulässig. Jede nach Urheberrecht beschränkte Weiterverbreitung, Einarbeitung in eigene Werke, Verkauf oder andere Verwendung, insbesondere die Einstellung ins Internet, die über den Eigengebrauch hinausgeht, ist nicht gestattet.

Auftraggeber: Dr. Giselher Bornemann
Dohne 57
45468 Mülheim an der Ruhr

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a(v)“
Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Selbeck, Flur 45, Flurstück 294

Verfasser: ILP - Integrierte Landschaftsplanung Pieper
Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper
Isenbergstraße 15, 45130 Essen
Tel. 0201- 5078028 • Fax. 0201-5078027 • ilp@epieper.net

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Barbara Anders
Julia Hahn M.Sc. Geographie
Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper

Essen, 8. Januar 2019



Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Vorgehensweise.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Grundlagen	4
2.1	Lage im Raum.....	4
2.2	Darstellung der Planung.....	4
2.3	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	4
2.4	Artenschutzrechtlicher Untersuchungsraum.....	5
2.5	Naturschutzrechtliche Vorgaben	6
2.6	Datengrundlage.....	7
3	Auswirkungen der Baumaßnahme auf die im Betrachtungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten	7
3.1	Säugetierarten.....	8
3.2	Avifauna	9
3.3	Amphibien.....	14
4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	14
5	Zusammenfassung.....	15

Anhang

- Anhang I: Fotos
- Anhang II: Planungsrelevante Arten des Quadranten 1 des Messtischblatts 4607 „Heiligenhaus“ selektiert nach Lebensräumen (LANUV 2018a)
- Anhang III: Tabellarische Darstellung der planungsrelevanten Arten mit kurzer Beschreibung des Vorkommens und der Lebensweise
- Anhang IV: Artenschutz-Protokoll

1 Einleitung

1.1 Anlass und Vorgehensweise

Der Vorhabenträger plant im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch - I 17a(v)“ die Errichtung einer Oldtimerhalle in Mülheim an der Ruhr.

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Artenschutzprüfung sind im Rahmen der Baugenehmigung vorkommende und potenziell vorkommende geschützte Arten darzustellen und zu bewerten.

Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) bedarf es bei sämtlichen Genehmigungsverfahren einer Artenschutzprüfung (ASP), als ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann.

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften den Zugriff wie Fang, Verletzung, Tötung und Zerstörung/ Beschädigung von Lebensstätten sowie die erhebliche Störung der Individuen und Populationen streng geschützter Arten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-RL) (vgl. Kap. 1.2). Ausnahmen können aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nur zugelassen werden, wenn den betroffenen Populationen eine zumutbare Alternative zur Verfügung steht und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert bzw. in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt (§ 44 Abs. 5 und 6, 45 Abs. 7 BNatSchG). Sofern bei einem Eingriff der Lebensraum einer streng geschützten Art zerstört wird, ist dieser zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW (2018a) beinhaltet die Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und § 54 BNatSchG im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Im vorliegenden Fachbeitrag sind die im Fachinformationssystem gelisteten planungsrelevanten Arten des Quadranten 1 des Messtischblattes 4607 „Heiligenhaus“ zu betrachten und zu bewerten.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) hat auf Basis der zuvor benannten Datenabfrage, vor allem im Hinblick auf die Belange des Habitat- und Artenschutzes zu erfolgen. Entsprechend des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MKULNV 2017), sind im Rahmen einer allgemeinen Risikoabschätzung die möglichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume zu bewerten (Potenzialanalyse).

Es erfolgt eine Einschränkung auf die planungsrelevanten Arten, deren Lebensräume von der Planung betroffen sind. Eine Tierart wird nicht weiter betrachtet, sofern die Art

gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Art festzustellen sind.

Sollten erhebliche Störungen einzelner Arten, artenschutzrechtlich relevante Schädigungen der Standorte/ Habitats (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) oder die Tötung von Individuen der planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist in einem nächsten Schritt eine vertiefende Art-für-Art-Analyse durchzuführen und zu prüfen, ob spezifische Verbotstatbestände eintreten können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 37-55 verankert. Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber den allgemeinen und den besonderen Artenschutz.

Der allgemeine Artenschutz umfasst sämtliche wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die Arten, die keinen Schutzstatus aufweisen. Es ist jede mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung von Tieren und Pflanzen und deren Lebensstätten untersagt. Des Weiteren sind Zeiträume für den Rückschnitt von Hecken, Bäumen, Gehölzstreifen, das Mähen von Röhrichten, das Freiräumen von wasserführenden Gräben etc. definiert.

Der besondere Artenschutz umfasst die Tiere und Pflanzen, die besonders und streng geschützt sind. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders und streng geschützt sind, wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG definiert. Zu den besonders geschützten Arten zählen demnach

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der EG-Artenschutzverordnung (EG VO 338/97) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) aufgeführt sind sowie europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Einen darüberhinausgehenden Schutzstatus besitzen die streng geschützten Arten. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind dies besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Bei einer Artenschutzprüfung (ASP) beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden, wie alle übrigen Arten, grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (MKULNV 2016).

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verändert wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für Eingriffsvorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wildlebender Pflanzen (MKULNV 2016).

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können gemäß § 45 (7), Pkt. 5 BNatSchG im Einzelfall zugelassen werden, sofern zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Es dürfen allerdings keine zumutbaren Alternativen vorliegen und der Erhaltungszustand der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Bei FFH-Anhang IV-Arten muss der Erhaltungszustand zudem günstig sein und günstig bleiben.

2 Grundlagen

2.1 Lage im Raum

Die geplante Oldtimerhalle befindet sich im flächenmäßig größten und südlichsten Stadtteil von Mülheim an der Ruhr. Die Errichtung der Oldtimerhalle ist auf einem Schotterplatz Gemarkung Saarn, Flur 45, Flurstück 294 in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B1 (Kölner Straße) geplant. Derzeit wird die Fläche zum Abstellen für Wohnwagen und Reisemobile genutzt. Die weiteren Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfassen Grünflächen, die mit einzelnen Gehölzen und Sträuchern bestanden und von einer Rasen- und Wiesenfläche eingenommen wird. Die Umgebung setzt sich zudem aus Einfamilienhäusern, Gewerbe und landwirtschaftlichen Betrieben zusammen. Die südliche Grenze stellt die Straße Eschenbruch dar. In Richtung Osten öffnet sich der Raum zum „Auberg“ (s. Abb. 1).

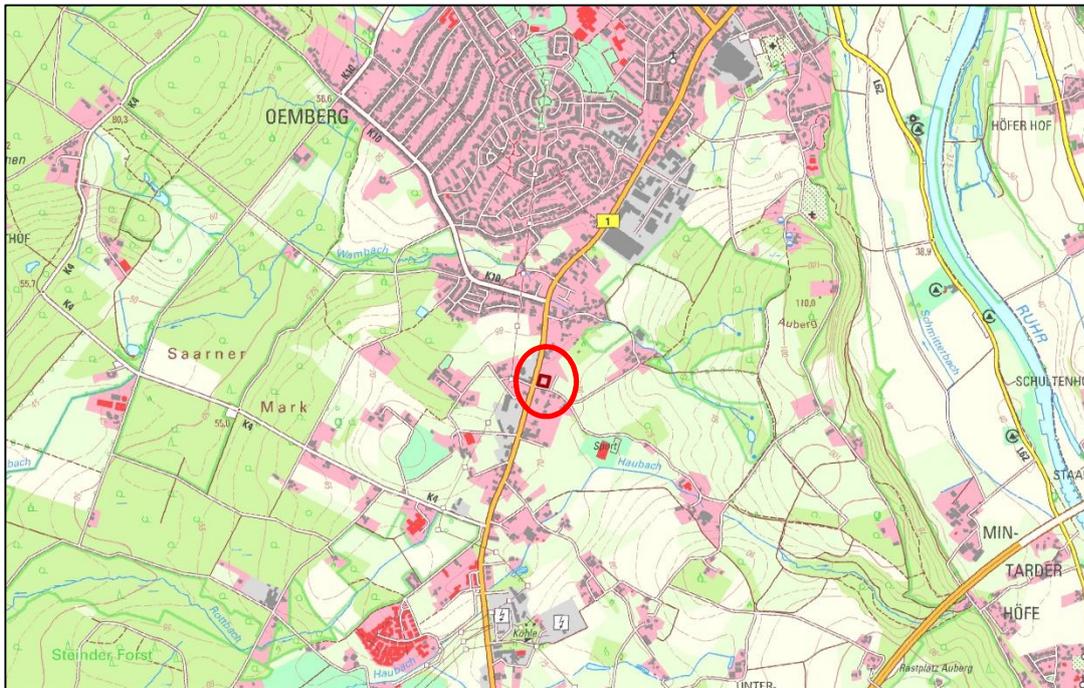


Abb. 1: Lage im Raum (Kartengrundlage: Geobasisdaten © Land NRW, 2018, Datenlizenz: dl-de / by-2.0)

2.2 Darstellung der Planung

Der Vorhabenträger plant auf Grundlage eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Errichtung einer Oldtimerhalle an der Kölner Straße/ Ecke Eschenbruch in Mülheim an der Ruhr. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 0,59 ha (Geltungsbereich/ Untersuchungsraum) und schließt, im Gegensatz zum Vorhaben- und Erschließungsplan (0,53 ha), die südlich angrenzende

Straße Eschenbruch mit ein. Die Straße Eschenbruch soll in diesem Bereich neu geordnet werden unter Einbeziehung eines schmalen Streifens (0,50 m) des Flurstücks 294. In der geplanten Oldtimerhalle ist das Abstellen von maximal 12 Oldtimern zugelassen. Werkstatt- oder Sanitärbereiche sind nicht vorgesehen und werden planungsrechtlich ausgeschlossen. Die Firsthöhe, der im Stil ehemaliger Bahnausbesserungswerkstätten geplanten Oldtimerhalle, beträgt 9,6 m.

Die Errichtung der Oldtimerhalle soll zum Großteil auf einer bereits vorhandenen Schotterfläche erfolgen, die derzeit als Wohnwagen- und Reisemobilstellplatz genutzt wird. Der Eingriffsraum zur Errichtung der Oldtimerhalle mit Pflaster- und Grünflächen umfasst eine Fläche von 2.102 m² (s.a. Anhang Karte Bestand, Bilanzierung). Die Oldtimerhalle wird traufständig zur Straße Eschenbruch auf einer Fläche von 20 x 40 m errichtet. Die Pflaster- und Grünflächen beanspruchen eine Flächengröße von 1.302 m², wovon mindestens 50 % gärtnerisch zu gestalten sind. Maximal 50 % (651 m²) können als Zufahrtsweg, Parkplatz und teilversiegelte Freifläche genutzt werden (s. a. Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17 a(v)“).

2.3 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Eingriffsraum der Oldtimerhalle und den zugehörigen umgebenden Freiflächen umfasst größtenteils eine teilversiegelte Schotterfläche. Es werden zudem Teilflächen der angrenzenden Wiese und eine am Zaun etablierte Heckenstruktur von der Planung beansprucht (s.a. Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Errichtung der Oldtimerhalle wird auch zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Eingriffe in den Naturhaushalt lassen sich vor Ort im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgleichen.

2.4 Artenschutzrechtlicher Untersuchungsraum

Das Methodenhandbuch Artenschutz (MKUNLV 2017) zeigt Orientierungswerte für den artenschutzrechtlich zu betrachtenden Untersuchungsraum auf. Für kleinflächige Vorhaben und über die Fläche nicht hinausgehende Emissionen wird ein Radius von 300 m, für flächenintensive oder über die Fläche hinausgehende Emissionen ein Radius von 500 m als Untersuchungsraum empfohlen. Im gegebenen Fall wird durch den Bau einer Halle innerhalb des Siedlungsraums eingegriffen. Das Vorhaben wird keine weit über den Eingriffsraum hinausgehenden Auswirkungen mit sich bringen. Dementsprechend wird ein Radius von maximal 300 m für die artenschutzrechtliche Betrachtung und Bewertung der Wirkungen des Vorhabens angesetzt.



Abb. 2: Untersuchungsraum zur Betrachtung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen
(Kartengrundlage: Geobasisdaten © Land NRW, 2018, Datenlizenz: dl-de / by-2-0)

2.5 Naturschutzrechtliche Vorgaben

Nach dem rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr aus dem Jahr 2005 befindet sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sonstigen Geltungsbereich (Mülheim an der Ruhr 2005). Demnach gibt es keine Schutzgebietsausweisungen für den Bereich des Bebauungsplans. Das Landschaftsschutzgebiet „Saarn-Selbecker-Hochflächen“ (2.2.2.19) befindet sich ca. 15 m vom Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das nächste Naturschutzgebiet („Auberg und Oberläufe des Wambaches, N 2.1.2.12) liegt in ca. 220 m Entfernung (s. Abb. 3).

Im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist der Bereich des Untersuchungsraums als „Gemischte Bauflächen“, im regionalplanerischen Teil als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt (Städteregion Ruhr 2017).

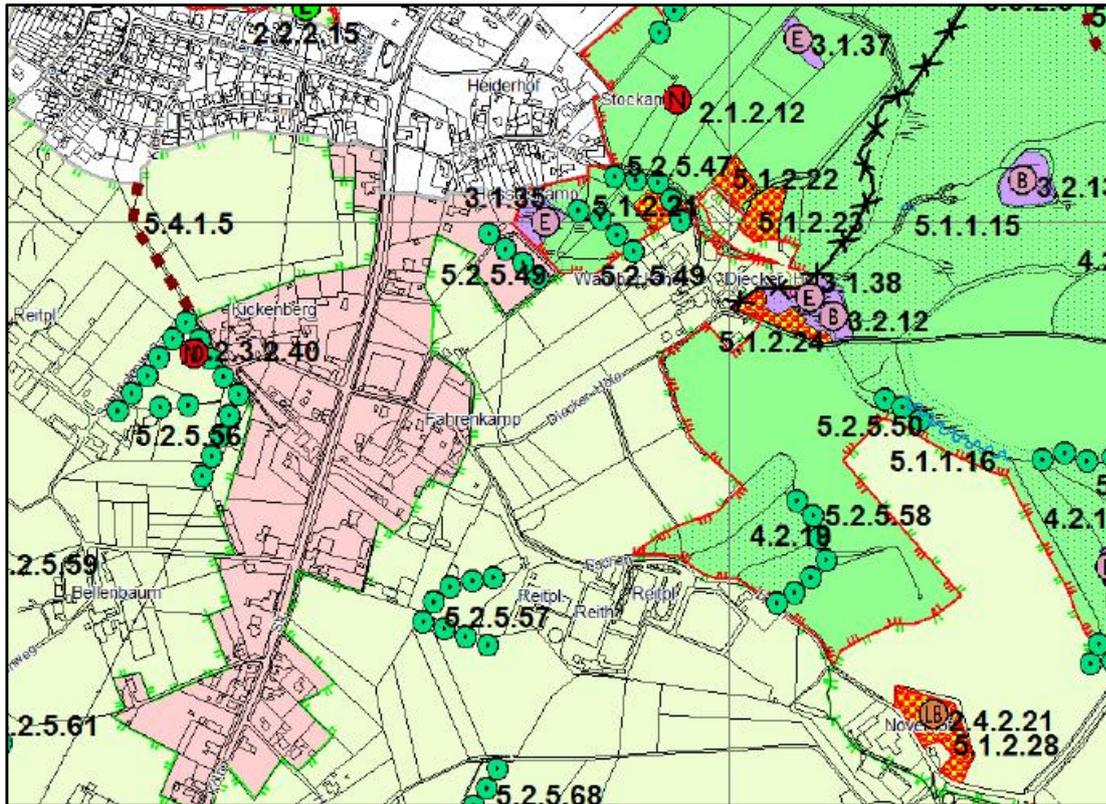


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (Mülheim an der Ruhr 2005)

2.6 Datengrundlage

Grundlage für die Erstellung dieses Fachbeitrages stellen die Informationen zu geschützten Arten in NRW dar, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden (LANUV 2018a). Die planungsrelevanten Arten des Quadranten 1 des Messtischblattes 4607 „Heiligenhaus“ sind nach den Lebensräumen Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiesen, Höhlenbäume und Horstbäume selektiert (s. Anhang).

3 Auswirkungen der Baumaßnahme auf die im Betrachtungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden die im Eingriffsraum vorkommenden planungsrelevanten Tierarten nach Artengruppen dargestellt. Eine detaillierte Auflistung der einzelnen planungsrelevanten Arten sowie eine kurze Beschreibung über Vorkommen und Lebensweise der aufgeführten Arten befinden sich in Anhang II und III. In Abhängigkeit der im Untersuchungsraum vorkommenden Nutzungstypen und der Wirkfaktoren der Planung erfolgt für die einzelnen Arten innerhalb der nachfolgenden Tiergruppen eine Darstellung der möglichen Beeinträchtigungen.

3.1 Säugetierarten

Das Informationssystem „Planungsrelevante Arten“ des LANUV hat für die im Quadranten 1 des Messtischblattes 4607 „Heiligenhaus“ vorkommenden Lebensräume vier Fledermausarten selektiert: Wasserfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Nachfolgend werden die Fledermausarten entsprechend ihrer Quartiere betrachtet, eine Prognose zum Vorkommen gegeben (Potenzialanalyse) und die möglichen Auswirkungen auf die Arten beschrieben (Wirkungsanalyse).

Potenzialanalyse

Abendsegler, Wasserfledermaus und Rauhautfledermaus sind typische Waldfledermäuse, die sowohl ihre Sommerquartiere als auch ihre Wochenstuben in Höhlen und Spaltenverstecken in und an Bäumen haben. Seltener werden jedoch auch Nistkästen besiedelt. Die Rauhautfledermaus nutzt zudem sehr selten waldnahe Gebäudequartiere. Die Zwergfledermaus ist hingegen eine typische Gebäudefledermaus, welche für ihre Wochenstuben und Sommerquartiere Höhlen und vor allem Spaltenverstecke in und an Gebäuden nutzt. Baumquartiere und Nistkästen werden jedoch auch von der Zwergfledermaus bewohnt.

Als Jagdrevier nutzt die Rauhautfledermaus vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern als Jagdrevier. Wasserfledermäuse jagen hingegen vor allem über langsam fließenden oder stehenden Gewässern. Teilweise werden aber auch Wälder oder Waldränder aufgesucht. Der Abendsegler braucht als Jagdrevier offene Räume und jagt oft in großer Höhe über Wasserflächen, Äckern, Wäldern oder beleuchteten Plätzen. Zwergfledermäuse jagen an und über Gewässern, an Kleingehölzen, in locker strukturierten Wäldern, in Parkanlagen, in Gärten oder auch unter Straßenlaternen.

Der Großteil der Fledermausarten überwintert in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Brunnen, Stollen oder (Eis-)Kellern. Die Rauhautfledermaus und der Abendsegler überwintern auch in Baumhöhlen. Die Winterquartiere der Zwergfledermaus befinden sich zudem oft in Spaltenverstecken in und an Gebäuden.

Im direkten Eingriffsraum ist ein Vorkommen von Fledermausquartieren auszuschließen, da sich dort keine geeigneten Strukturen befinden. Es wird kein Gebäude etc. beansprucht. In der Umgebung (z.B. in der Kopfweide und anderen angrenzenden Gehölzen) ist ein Vorkommen von Fledermausquartieren möglich. Die umliegenden Wiesen, die linearen Gehölzstrukturen und der Wambach stellen im Betrachtungsraum gut geeignete Jagdreviere für die betreffenden Fledermausarten dar.

Wirkungsanalyse

Durch die Errichtung der Oldtimerhalle wird eine vorhandene Schotterfläche komplett versiegelt und ein Teil der angrenzenden Wiese kleinflächig beansprucht. In Gebäudestrukturen oder potenziell geeignete Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen. Eine Beeinträchtigung von potenziellen Fledermausquartieren ist durch die Baumaßnahme

auszuschließen. Die Errichtung der Halle greift jedoch in ein potenzielles Jagdrevier ein. Die Beeinträchtigungen für die benannten Fledermausarten sind aufgrund ausreichender Ausweichhabitate in der direkten Umgebung als geringfügig anzusehen. Insgesamt sind Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten kaum zu benennen. Artenschutzrechtliche Verbotsbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG werden durch die Baumaßnahmen im Eingriffsraum nicht ausgelöst.

3.2 Avifauna

Für den erweiterten Eingriffsraum mit Gehölzen, Gärten, Wiesen, Weiden, Fließgewässern, Gebäuden und Säumen sind insgesamt 28 planungsrelevante Vogelarten benannt. Mit Ausnahme des Gänsesägers kommen alle Arten als Brutvögel in Nordrhein-Westfalen vor (s. Anhang II). Die artspezifischen Ansprüche an die Habitate und die Lebensweise der gesetzlich geschützten Arten sind mit einer kurzen Beschreibung in Anhang III aufgeführt. Nachfolgend werden die planungsrelevanten Vogelarten entsprechend ihrer Bruthabitate betrachtet, eine Prognose zum Vorkommen gegeben (Potenzialanalyse) und die möglichen Auswirkungen auf die Arten beschrieben (Wirkungsanalyse).

Potenzialanalyse

Vogelarten mit Bruthabitaten in Wäldern und an Waldrändern

Horste auf hohen Bäumen:	Habicht
Nester in Bäumen:	Sperber, Waldohreule (oft alte Nester anderer Arten)
Baumhöhlen:	Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldkauz
Nest am Boden:	Baumpieper, Waldlaubsänger, Waldschnepfe

Kleinspechte besiedeln vor allem Wälder, seltener werden auch Kleingehölze genutzt. Zum Nisten werden Baumhöhlen angelegt. Potenzielle Habitate sind im Untersuchungsraum vorhanden, jedoch nicht im Eingriffsraum oder der näheren Umgebung.

Der Mittelspecht bedarf ausgedehnter Waldgebiete als Lebensraum, welche im artenschutzrechtlichen Betrachtungsraum nur außerhalb, in den nordwestlich und nordöstlich liegenden Wäldern, vorkommen.

Schwarzspechte leben in ausgedehnten Waldgebieten. Die Bruthöhlen werden vor allem in alten Kiefern oder Buchen angelegt. Seltener werden auch Kleingehölze als Lebensraum genutzt. Potenziell geeignete Habitate sind nur in den äußersten Randgebieten des Untersuchungsraumes vorhanden.

Kulturlandschaften mit einem Wechsel aus geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen besiedeln Habicht und Sperber, wobei der Habicht Wälder oder Waldzellen ab einer Größe von 1-2 ha als Bruthabitat favorisiert. Die Waldparzelle östlich der Alten Schule könnte dem Habicht potenziell als Bruthabitat dienen. Der Sperber brütet

in dichten Nadelbaumbeständen (Fichten). Im artenschutzrechtlichen Betrachtungsraum sind für den Sperber keine geeigneten Bruthabitate vorhanden.

Waldohreule, Waldkauz und Kleinspecht leben in lückigen Wäldern, halboffenen Parklandschaften und in ähnlichen Lebensräumen im Siedlungsbereich und am Siedlungsrand (Parkanlagen, Gärten, Friedhöfe). Kleinspecht und Waldkauz sind zum Brüten jedoch auf das Vorhandensein von Alt- und Totholz angewiesen. Der Waldkauz bewohnt darüber hinaus auch Kirchtürme und Dachböden. Die Waldohreule findet Nistplätze in alten Nestern anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Geeignete Bruthabitate sind für alle drei Arten im Untersuchungsraum potenziell gegeben.

Die scheue Waldschnepfe besiedelt weitläufige und nicht allzu dichte Laubwälder mit einer gut ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht. Das Nest wird in einer Bodenmulde angelegt. Als potenzielle Habitate würden sich allenfalls die Ausläufer von zwei etwas größeren Waldgebieten im östlichen und westlichen Rand des Untersuchungsgebietes eignen.

Der Baumpieper nutzt als Lebensraum sonnige Waldränder, junge Aufforstungen, Lichtungen, Kahlschläge oder lichte Wälder. Auch in Heidegebieten und Grünländern mit Bäumen, Hecken und Feldgehölzen kommt der Baumpieper vor. Das Nest legt der Baumpieper am Boden unter Grasbulten an. Potenziell geeignete Habitate sind im Untersuchungsraum vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitate für Mittel- und Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Habicht, Sperber und Waldschnepfe vorhanden sind. Ein Vorkommen von Waldohreule, Waldkauz, Kleinspecht und Baumpieper ist innerhalb des artenschutzrechtlichen Untersuchungsraumes durchaus möglich.

Vogelarten strukturreicher Kulturlandschaften

Horste auf Bäumen:	Mäusebussard, Baumfalke (alte Krähenester)
Nester in Bäumen:	Kuckuck (Brutschmarotzer)
Baumhöhlen, Höhlen und Nischen in Gebäuden:	Wander- und Turmfalke, Mehl- und Rauchschnalbe (Gebäude), Steinkauz, Schleiereule
Nester am Boden:	Feldlerche, Kuckuck

Mäusebussard und Baumfalke finden ihren Lebensraum in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften. Der Mäusebussard legt den Horst vor allem dann in Feldgehölzen, Einzelbäumen oder an Waldrändern in 10–20 m Höhe an. In Verbindung mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern findet der Baumfalke geeignete Habitats beispielsweise nordöstlich im Untersuchungsraum entlang der „Diecker Höfe“, die sich in unmittelbarer Nähe zum Wambach befinden. Turmfalken kommen in strukturreichen Kulturlandschaften vor. Als Brutplätze werden natürlicherweise Felsnischen und Halbhöhlen an Steinbrüchen und Felswänden genutzt. Heutzutage werden jedoch vor allem Gebäude genutzt. Ähnlich wie der Turmfalke brütet der Wanderfalke als ursprünglicher Fels- und Nischenbrüter heute oft auch in hohen Gebäuden wie Kirchtürmen, Schornsteinen oder Kühltürmen. Geeignete Habitats sind potenziell sowohl für den Mäusebussard als auch für Wander- und Turmfalke im gesamten Untersuchungsraum gegeben. Bruthabitats des Baumfalken sind im nordöstlichen Teilgebiet, in der Nähe des Wambachs möglich.

Auch der Kuckuck bevorzugt strukturreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Die Bruthabitats des Brutschmarotzers sind sehr von den spezifischen Anforderungen der Wirtsvögel abhängig (z.B. Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Neuntöter). Der Untersuchungsraum bietet geeignete Habitats für einige Wirtsvögel, was ein Vorkommen des Kuckucks möglich macht.

Der Steinkauz besiedelt offene, grünlandreiche Kulturlandschaften und brütet in Baumhöhlen, insbesondere in Obst- oder Kopfbäumen. Auch Höhlen und Nischen in Gebäuden werden als Nistplatz genutzt. Potenzielle Bruthabitats sind im Untersuchungsraum für den Steinkauz vorhanden.

In bäuerlichen Kulturlandschaften besiedeln Schleiereule, Mehl- und Rauchschnalben freistehende Gebäude (z.B. Ställe, Bauernhäuser). Technische Bauwerke und Gebäude werden auch genutzt, wobei die Mehlschnalbe ihre Lehmester an die Außenwände und die Rauchschnalbe im Inneren der Gebäude anbringt. Die Schleiereule nutzt als Nistplatz geräumige und störungsarme Nischen im Inneren von Gebäuden (z. B. Dachböden, Kirchtürme, Scheunen). Potenziell geeignete Bruthabitats sind im gesamten Siedlungsbereich des Untersuchungsraums für Schleiereule, Mehl- und Rauchschnalbe vorhanden.

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das

Nest legt die Feldlerche in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde an. Potenziell geeignete Habitats sind im Untersuchungsraum vorhanden, sodass ein Vorkommen möglich ist.

Wespenbussarde kommen in halboffenen und reich strukturierten Kulturlandschaften mit alten Baumbeständen, Grünländern, Waldrändern und Säumen vor. Der Horst wird in 15 bis 20 m Höhe auf Laubbäumen errichtet. Alte Horste anderer Greifvogelarten werden vom Wespenbussard ebenso genutzt. Ein Vorkommen des Wespenbussards im Untersuchungsraum ist nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen von allen elf Vogelarten der strukturreichen Kulturlandschaft ist im Untersuchungsraum potenziell möglich.

Vogelarten der Offenlandschaften

Baumhöhlen, Höhlen und
Nischen in Gebäuden: Feldsperling
Nest am Boden: Feldschwirl

Der Feldsperling kommt in Agrarlandschaften mit viel Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern vor, aber auch am Rand von ländlichen Siedlungen sind Feldsperlinge anzutreffen. Die Höhlenbrüter nutzen Specht- und Faulhöhlen, Gebäudenischen und auch Nistkästen. Geeignete Habitats sind im Untersuchungsraum vorhanden.

Der Feldschwirl besiedelt gebüschreiche extensive Feuchtgrünländer, Heidegebiete, größere Waldlichtungen, Verlandungszonen von Gewässern und sehr selten auch Getreidefelder.

Für beide Vogelarten der Offenlandschaften sind im Untersuchungsraum potenzielle Lebensräume vorhanden, ein Vorkommen dementsprechend potenziell gegeben.

Vogelarten mit Bruthabitaten an Gewässern

Nisthöhlen: Eisvogel
Nest im Röhrich: Teichrohrsänger, Wasseralle
Nester auf Wasserpflanzen: Zwergtaucher

Der Eisvogel siedelt an Fließ- und Stillgewässern mit Steilufern und Abbruchkanten. Die Brutröhren werden bevorzugt in lehmigen oder sandigen Steilufern der Gewässer angelegt. Künstliche Nisthöhlen oder Wurzelteller von umgestürzten Bäumen werden auch genutzt. Teilweise können die Nistplätze mehrere 100 Meter von dem nächsten Gewässer entfernt liegen, so dass potenziell geeignete Habitats im Untersuchungsraum für den Eisvogel vorhanden sind.

Teichrohrsänger und Wasseralle sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder Sümpfen befinden sich nicht im Betrachtungsraum.

Der Zwergtaucher brütet anstehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- oder Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden u.a. kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Das Nest legt der Zwergtaucher meist freischwimmend auf Wasserpflanzen an. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum ist für den Zwergtaucher potenziell am Wambach im Norden des Betrachtungsraums möglich.

Insgesamt ist festzuhalten, dass im Nordosten des Untersuchungsraums der Wambach als einziges Fließgewässer nur dem Eisvogel und Zwergtaucher einen potenziell geeigneten Lebensraum bietet.

Vogelarten mit Rast- und Wintervorkommen

Als Vögel mit Rast- und Wintervorkommen werden im Informationssystem des LANUV für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4607 eine Art aufgeführt.

Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor, dessen Brutgebiete sich vorwiegend in Skandinavien und Russland, regional aber auch in Mitteleuropa befinden können. Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Die Vögel erscheinen von Anfang November bis Mitte April.

Wirkungsanalyse

Die Errichtung der Oldtimerhalle erfolgt zum größten Teil auf einem Schotterplatz und im geringen Maß auch auf einer Wiese. Des Weiteren wird eine lückige, mäßig entwickelte Hecken- und Gebüschstruktur beansprucht. Der Schotterplatz und auch der Wiesenbereich bieten keine geeigneten Habitate für die betrachteten Vogelarten. Auch die Heckenstruktur weist aufgrund ihrer mäßigen Ausprägung nur unzureichende Bruthabitate auf. In der direkten Umgebung sind hingegen viele potenzielle Habitate vorhanden (z.B. in der Kopfbau-Weide). Diese werden durch das Bauvorhaben jedoch nicht beansprucht.

Während der Baumaßnahme kann es für einzelne Arten zu temporären Störungen und zu visueller Unruhe kommen. Die Bundesstraße B1 in unmittelbarer Nähe zur Eingriffsfläche stellt im Raum bereits eine Grundbelastung dar, wodurch die Auswirkungen des Eingriffs gemindert werden.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Errichtung der Oldtimerhalle keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betrachteten Vogelarten hervorrufen wird. Artenschutzrechtliche Verbotsbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG werden durch das Bauvorhaben nicht berührt.

Zu beachten gilt, dass aus vorsorgendem Artenschutz, das Roden der beanspruchten Gehölzstrukturen außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit zu erfolgen hat.

3.3 Amphibien

Für die im Eingriffsraum vorkommenden Lebensräume wurde für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4607 „Heiligenhaus“ des LANUV eine Amphibienart, der Kleine Wasserfrosch selektiert.

Potenzialanalyse

Der Kleine Wasserfrosch besiedelt Erlenbruchwälder, feuchte Heiden, Moore, sumpfige Weiden und Wiesen und gewässerreiche Waldgebiete. Er nutzt als Laichgewässer unterschiedlichste Gewässertypen wie sumpfige Wald- und Wiesenweiher, Gräben, Teiche, Bruchgewässer und die Randbereiche größerer Seen. Teilweise kommt er auch an Flüssen oder Gartengewässern vor. Der kleine Wasserfrosch überwintert eingegraben im Waldboden oder im Gewässergrund. Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches im artenschutzrechtlichen Betrachtungsraum ist aufgrund des nördlich verlaufenden Zulaufs zum Wambachs nicht auszuschließen.

Wirkungsanalyse

Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches kann innerhalb des artenschutzrechtlichen Untersuchungsraumes nicht ausgeschlossen werden. Die potenziell geeigneten Lebensräume befinden sich jedoch in ausreichender Entfernung zum Eingriffsraum und werden durch die Errichtung der Oldtimerhalle nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbotsbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG werden durch die Baumaßnahmen für den Kleinen Wasserfrosch im Eingriffsraum nicht ausgelöst.

4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Errichtung der Oldtimerhalle hat grundsätzlich unter Beachtung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer- und Landschaftsschutzes zu erfolgen. Eine rasche Abwicklung der Bauausführung ist anzustreben, um die damit verbundenen Belästigungen und Beeinträchtigungen zeitlich zu begrenzen und möglichst gering zu halten. Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten:

- Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Bauarbeiten hinsichtlich des Artenschutzes und dessen Belange zu unterweisen.
- Die Baumaßnahme ist generell unter Beachtung der DIN- und Bauvorschriften, des Gewässer- und Landschaftsschutzes, einschlägigen Sicherheitsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

- Die Errichtung der Oldtimerhalle hat außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten (1. März bis 31. September) zu erfolgen.
- Der an den Eingriffsraum angrenzende Kopfbaum-Weide darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- Eine stringente Abwicklung der Baumaßnahme und Organisation ist einzuhalten, sodass die Arbeiten innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes abgeschlossen werden können. So können Störungen und Stressverhalten der Tiere auf ein Minimum begrenzt werden.
- Für die Bauabwicklung und -sicherung ggf. eingesetzte Beleuchtungsanlagen sind zum Schutz nachtaktiver Insekten wie folgt auszustatten: warmweißes Licht, kein Streulicht, Farbtemperatur max. 3000 K.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen lassen sich somit vermeiden, Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG unterbinden.

5 Zusammenfassung

Der Vorhabenträger plant im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch - I 17a(v)“ die Errichtung einer Oldtimerhalle in Mülheim an der Ruhr. Die Halle wird zum Großteil auf einer bereits vorhandenen Schotterfläche errichtet. Für die Errichtung der Halle werden die bereits vorhandene Schotterfläche, sowie ein Teil einer angrenzenden Wiese und eine Heckenstruktur beansprucht.

Im Rahmen der eigenständigen artenschutzrechtlichen Prüfung innerhalb des Genehmigungsverfahrens werden die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die besonders geschützten Arten (planungsrelevante Arten) des Messtischblattes 4607 „Heiligenhaus“ des Quadranten 1 dargestellt. Auf Grundlage einer Potenzialanalyse, in Verbindung mit der Darstellung der Wirkfaktoren, lassen sich keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erkennen, die eine vertiefende Prüfung erfordern.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich die möglichen Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten mindern bzw. ganz vermeiden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden durch die geplanten Eingriffsmaßnahmen im Untersuchungsraum nicht tangiert.

Literaturverzeichnis

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG). In: Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Vom 01.09.2013
- LANUV NRW (2018a): Naturschutzfachinformationssystem: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANUV NRW (2018b): Naturschutzfachinformationssystem LINFOS NRW – WMS-Dienst. Online unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos>.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestanderfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4-615.17.03.13. online.
- PLANUNGSBÜRO INGO BORNEMANN (2018): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17 (v)“. Begründung.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG der Kommission vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- STADT MÜLHEIM AN DER RUHR (2005): Landschaftsplan „Mülheim an der Ruhr. Online unter: https://www.muelheim-ruhr.de/cms/landschaftsplan_fuer_muelheim_an_der_ruhr1.html.
- VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG NRW: Geobasisdaten © Land NRW, Köln 2018. Online unter: <http://www.geobasis.nrw.de>

Anhang

- Anhang I: Fotos
- Anhang II: Planungsrelevante Arten des Quadranten 1 des Messtischblatts 4607 „Heiligenhaus“ selektiert nach Lebensräumen (LANUV-Informationssystem)
- Anhang III: Tabellarische Darstellung der planungsrelevanten Arten mit kurzer Beschreibung des Vorkommens und der Lebensweise
- Anhang IV: Artenschutz-Protokoll

Anhang I: Fotos



Bild 1: Die geplante Schotterfläche vom „Eschenbruch“ in Richtung Norden



Bild 2: Die geplante Schotterfläche mit der schützenswerten Kopfweide in Blickrichtung Südwest



Bild 3: Die beplante Schotterfläche von der Kölner Straße in Richtung Südosten

Anhang II: Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten im Quadranten 1 des MTB 4607

Lebensraumtypen: Laubwald mittlerer Standort, Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiese, Höhlen- und Horstbäume

(Quelle: LANUV NRW, Fachinformationssystem)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	LauW/mitt	FlieG	KIGehoeI	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW	HöhlB	HorstB
Säugetiere														
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	Na	Na	Na	(Na)	(Na)	Na	FoRu	(Na)	FoRu!	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G	G	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	G	Na	Na					FoRu		FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	Na	(Na)	Na			Na	FoRu!	(Na)	FoRu	
Vögel														
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)		FoRu!
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)		FoRu!
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	G		FoRu								
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-	U-				FoRu!	FoRu			FoRu!		
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	G		FoRu!				(Na)				
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	U	(FoRu)		FoRu		(FoRu)					
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	U	Na		Na		(Na)	Na		(Na)		FoRu!
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	S	G-			(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	(FoRu)		(FoRu)	Na	(Na)			Na		FoRu!
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	U-	(Na)		Na			(Na)		(Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U			(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)		
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	G	Na								FoRu!	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	U	Na		Na			Na		(Na)	FoRu!	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	Na		(Na)		Na			(Na)	FoRu!	
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	U+	G						(Na)	FoRu!			
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	U	(FoRu)	Na	(FoRu)			(Na)				FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G			(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na		FoRu
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U			(Na)	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na		
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	U			(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu		(FoRu)		
Mergus merganser	Gänsesäger	sicher brütend	G	G										
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	U	(Na)		(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	U	Na		Na		Na			(Na)		FoRu!
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G	U	FoRu!									
Rallus aquaticus	Wasserralle	sicher brütend	U	U			(FoRu)			(FoRu)				
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	G	FoRu!		(FoRu)							
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G	Na		Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	G		FoRu								
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	G			Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na		
Amphibien														
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	G		(FoRu)	(Ru)		(Ru)	(FoRu)		(Ru)		

Abkürzungen in der Tabelle:

LauW/mitt	Laubwald mittlerer Standorte	FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte / Hauptvorkommen
FlieG	Fließgewässer	FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte / Vorkommen
KIGehoeI	Kleingehölze, Baumreihen, -gruppen, Einzelbäume, Gehölzstreifen, Sträucher	(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte / Nebenvorkommen
Saeu	Säume, Hochstaudenflure	Ru	Ruhestätte / Vorkommen
Gaert	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	(Ru)	Ruhestätte / Nebenvorkommen
Gebaeu	Gebäude	Na	Nahrungsstätte / Vorkommen
FettW	Fettwiesen und -weiden	(Na)	Nahrungsstätte / Nebenvorkommen
HöhlB	Höhlenbäume		
HorstB	Horstbäume		

Erhaltungszustand in NRW

grün / G - günstig; gelb / U - ungünstig; rot / S - schlecht

KON - kontinental

Anhang III: Kurzbeschreibung der artspezifischen Habitate

Art	Lebensraum
Säugetiere (in alphabetischer Reihenfolge der wissenschaftlichen Namen)	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil, jagt über offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen in 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche, Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt in alten Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen, selten in Spaltenquartieren oder Nistkästen, Weibchen in größeren Kolonien mit 20-50 (max. 600) Tieren in wechselnden Quartieren im Verbund, dementsprechend bedarf es eines großen Angebots geeigneter Baumhöhlen, Männchen tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, mitunter in kleineren Kolonien, Winterquartiere in großräumigen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskellers, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen zwischen 4-8 °C, sehr quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern,
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	typische Waldfledermaus, da Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften, Jagdgebiete in offenen Lebensräumen zwischen 10-50 m Höhe und Hindernis freien Flugbedingungen über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich, Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften in Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen, Wochenstubenkolonien der Weibchen vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, ausgesprochen ortstreu, Winterquartiere in großräumigen Baumhöhlen, selten in Spaltenquartieren in Gebäuden, Felsen oder Brücken, Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren, Fernstreckenwanderer mit saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von über 1.000 (max. 1.600) km
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	typische Waldart der strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil in Laub- und Kiefernwäldern, bevorzugt in Auwaldgebieten in den Niederungen größerer Flüsse, Jagdgebiete entlang von insektenreichen Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten in 5-15 m Höhe, Sommer- und Paarungsquartiere in Spaltenverstecken an Bäumen, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, selten Holzstapel oder Wald nahe Gebäudequartiere, Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50-200 Tieren vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube (Kreis Recklinghausen), Überwinterungsgebiete vor allem außerhalb von NRW in Spaltenquartieren und Hohlräume an Bäumen und Gebäude
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Gebäudefledermäuse strukturreicher Landschaften, Siedlungsbereichen, Gewässern, Kleingehölzen, jagt in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum, Sommerquartiere und Wochenstuben in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, weniger Baumquartiere und Nistkästen, ortstreu Weibchenkolonien in NRW mit ca. 80 (max. 400) Tieren in mehreren Quartieren im Verbund, Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen, nicht zwingend frostfrei, quartiertreu, können in Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern, gilt in NRW derzeit als ungefährdet, in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vertreten
Vögel (in alphabetischer Reihenfolge der wissenschaftlichen Namen)	

Art	Lebensraum
Habicht <i>(Accipiter gentilis)</i>	in NRW ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel, bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche)
Sperber <i>(Accipiter nisus)</i>	in NRW ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel, zudem Wintergäste aus nordöstlichen Populationen, leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften, in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und auf Friedhöfen, brütet meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, in 4-18 m Höhe, kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor,
Teichrohrsänger <i>(Acrocephalus scirpaceus)</i>	Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden, Lebensräume an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen, auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern, Besiedlung auch von kleinen Schilfbeständen ab einer Größe von 20 m ² , Nest im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe, in NRW im gesamten Tiefland sowie am Rand der Mittelgebirge verbreitet,
Feldlerche <i>(Alauda arvensis)</i>	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, brütet in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde, in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet, seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen.
Eisvogel <i>(Alcedo atthis)</i>	besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren, Wurzeltellern umgestürzter Bäume sowie künstlichen Nisthöhlen, Brutplätze oftmals am Wasser, können aber auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer, benötigt kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten, in NRW in allen Naturräumen weit verbreitet
Baumpieper <i>(Anthus trivialis)</i>	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht wie sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, zudem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt, Nest am Boden unter Grasbulen oder Büschen, ab Ende April bis Mitte Juli Eiablage, Zweitbruten sind möglich, spätestens im August sind die letzten Jungen flügge, kommt in NRW in allen Naturräumen vor, im Bergland noch nahezu flächendeckend verbreitet, im Tiefland (v.a. Kölner Bucht, Niederrheinisches Tiefland) Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig mit deutlichen Verbreitungslücken, Gesamtbestand liegt zwischen 9.000 und 20.000 Brutrevieren
Waldohreule <i>(Asio otus)</i>	in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vorkommend, Jagdgebiete in strukturreiche Offenlandbereichen sowie größeren Waldlichtungen, brütet in alten Nestern von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube), kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor

Art	Lebensraum
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot, jagt über kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten, reviertreu, Nester in Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen, auch in Nistkästen, in NRW im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet, regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes und im Münsterland
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind, bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen, Horste in 10-20 m Höhe, jagt in Offenlandbereichen in der weiteren Umgebung des Horstes, häufigster Greifvogelart in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	kommt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor, Brutschmarotzer: Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten, bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze, Eiablage erfolgt nach Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten Ende April bis Juli von bis zu 20 Eiern, der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren, in NRW in allen Naturräumen weit verbreitet, aber stets in geringer Siedlungsdichte, Brutvorkommen seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, im Bergland (v.a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mit deutlichen Verbreitungslücken
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, als Koloniebrüter bevorzugt in frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten, Lehmester an Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen, Industriegebäuden und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren), bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	in NRW meist als Standvogel vorkommend, ausgesprochen ortstreu, gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder, besiedelt auch Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen, aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie (stamm- und rindenbewohnende Insekten sowie anderen Wirbellosen, die an grobborkigen Rinden stochernd gesucht werden) ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen, geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß, Siedlungsdichte kann bis zu 0,5-2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen, Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt, ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge, in NRW ist der Mittelspecht nur lückig verbreitet, Verbreitungsschwerpunkte vor allem im Kernmünsterland, Weserbergland, nördlichen Sauerland, Siebengebirge und regional in der Eifel (besonders in VSG „Davert“, „Egge“, „Luerwald“, „Königsforst“, „Wahner Heide“ und „Kottenforst mit Waldville“)
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhle in totem oder morschem

Art	Lebensraum
	Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden), im Tiefland nahezu flächendeckend,
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), aber auch in Feldgehölzen, hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht, als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern), Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohлтаube, Raufußkauz und Fledermäuse,
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	besiedelt heute vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet, Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	überwintert als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara, seltener Brutvogel und Durchzügler, besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern, jagt in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern, als Horststandorte werden alte Krähenester genutzt
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten, meidet geschlossene Waldgebiete, Nahrungsgebiete mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen, Brutplätze in Felshöhlen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Zugvogel, überwintert als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara, Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen, Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen, in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet,
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Zugvogel, in NRW mittelhäufig vorkommender Brutvogel, auf gebüschreichen, feuchten Extensiv-Grünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten sowie Verlandungszonen von Gewässern, Nest bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten,
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, Brutgebiete befinden sich in Skandinavien und Russland, regional aber auch in Mitteleuropa, Überwinterungsgebiete sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen, kommt in NRW in allen Naturräumen als Wintergast vor,

Art	Lebensraum
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder, zudem bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen vorkommend, meidet im Gegensatz zum Haussperling Innenstadtbereiche, sehr Brutplatztreu, nistet gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen, als Höhlenbrüter werden Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen genutzt, Brutzeit reicht von April bis August mit bis zu drei, selten sogar vier Bruten, Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten, schließt sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen, in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet, seit den 1970er-Jahren Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark rückgängig
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	überwintert als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara, seltener Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler, besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Nahrungsgebiete überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen, Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m, Nutzung alter Horste anderer Greifvogelarten
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	Langstreckenzugvogel, lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen, ernähren sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven, im Herbst gelegentlich auch von Beeren, Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN., hier noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten, im gesamten Tiefland dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren, eine in den 1990er Jahren noch nahezu flächendeckende Besiedlung der Westfälischen Bucht und weiter Teile des Niederrheinischen Tieflandes hat sich aufgelöst, weite Bereiche der Agrarlandschaft somit unbesiedelt
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	seltener Stand- und Strichvogel sowie Wintergast in dichten Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), Nest meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	Zugvogel, scheuer Einzelgänger, verstecken sich tagsüber, werden meist ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv, kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor, bevorzugt feuchte Birken- und Erlenbrüche, meidet dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder, Nest in einer Mulde am Boden, nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten im Mittelmeerraum oder an der Atlantikküste erfolgt das Brutgeschäft von März bis Ende Juli, kommt in NRW vor allem im Bergland und im Münsterland nahezu flächendeckend vor, große Verbreitungslücken bestehen in der Kölner Bucht, im Niederrheinischen Tiefland, im Ruhrgebiet sowie in der Hellwegbörde.
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	besiedelt reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten, ausgesprochen reviertreu, Nistplatz in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden und Kirchtürmen, in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet,

Art	Lebensraum
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	in NRW als Brutvogel (v. a. im Tiefland) sowie als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vorkommend, brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, bevorzugt kleine Teiche, Heideweier, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit, Nest meist freischwimmend auf Wasserpflanzen,
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	besiedelt als Kulturfolger halboffene Landschaften mit engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen, jagt über Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereichen von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen, Nistplatz und Tagesruhesitz in störungsarmen, dunklen, geräumigen Nischen in Gebäuden mit freiem An- und Abflug, bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten, ausgesprochen reviertreu, in NRW im Tiefland nahezu flächendeckend mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht vorkommend
Amphibien	
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete, als Laichgewässer: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer, mitunter im Siedlungsbereich an Gartengewässern. besiedelt in sonnenexponierte und fischfreie, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer, auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden Vorkommen möglich, Überwinterung meist an Land, eingegraben in Waldbereichen in lockeren Boden oder im Schlamm am Gewässerboden, Vorkommen im Tiefland in Lagen unter 100 m

Anhang IV: Artenschutz-Protokoll (Angaben zum Plan/Vorhaben)

(gemäß Anlage 2 VV-Artenschutz 09/2010)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bau einer Oldtimerhalle in Mülheim a. d. Ruhr	
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Dr. Giseler Bornemann</u> Antragstellung (Datum): <u>November 2018</u>	
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
Der Vorhabenträger plant im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch - I 17a(v)“ die Errichtung einer Oldtimerhalle in Mülheim an der Ruhr. Die Errichtung erfolgt auf einem Schotterplatz Gemarkung Saarn, Flur 45, Flurstück 294. Die Halle wird zum Großteil auf einer bereits vorhandenen Schotterfläche errichtet, welche aktuell als Wohnwagenstellplatz genutzt wird. Die Halle wird eine Größe von 20 x 40 Metern und eine Höhe von 9,6 m haben. Für die Außenanlage wird eine Fläche von 1.302 m ² zu max. 50 % befestigt und zu mind. 50 % gärtnerisch gestaltet. Dafür werden vor allem die bereits vorhandene Schotterfläche und ein vorhandener Schotterparkplatz, aber auch ein Teil der angrenzenden Wiese und ein Gebüsch beansprucht. Für die Maßnahmen wird eine Genehmigung nach § 4 BImSchG angestrebt. Weitere Beschreibungen zum geplanten Vorhaben können dem Antragstext sowie den Ausführungen in diesem Fachbeitrag entnommen werden.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und keine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i>	
Für das Messtischblatt 4409 „Herne“ sind die planungsrelevanten Arten in tabellarischer Form mit ihren Habitatansprüchen dargestellt und mögliche Auswirkungen benannt (s. Anhang I dieses Fachbeitrags).	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
<i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben.	

Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. In Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III 3 „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.